

NUTZUNGSORDNUNG

für den „FriedWald Rauischholzhausen“



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ebsdorfergrund hat in ihrer Sitzung am _____ die nachfolgende Nutzungsordnung für den „FriedWald Rauischholzhausen“ beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110).

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsberechtigung
- § 3 Bestattungsfläche

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln

III. Bestattungsvorschriften

- § 6 Durchführung der Beisetzung
- § 7 Ruhezeit und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 8 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 9 Markierungen
- § 10 Pflege der Ruhestätten

V. Schlussvorschriften

- § 11 Haftung
- § 12 Dokumentation
- § 13 Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände
- § 14 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Gemeinde Ebsdorfergrund hat mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „FriedWald Rauischholzhausen“ vom 22. Juni 2026 die rechtliche Grundlage für die Anlage des Friedhofes in Trägerschaft der Gemeinde Ebsdorfergrund geschaffen.
2. Das Regierungspräsidium Gießen hat mit Verfügung vom _____ die Änderung des Flächennutzungsplanes als planerische Grundlage des „FriedWald Rauischholzhausen“ genehmigt.
3. Diese Friedhofsordnung gilt ausschließlich für den „FriedWald Rauischholzhausen“, dessen Verwaltung und Betrieb der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim – nachfolgend als „Betreiberin“ bezeichnet – obliegt. Die Betreiberin verfasst für den „FriedWald Rauischholzhausen“ eine jeweils aktuelle Preisliste, welche die Kauf- und Bestattungspreise der unterschiedlichen Baumbestattungsplätze beinhaltet.
4. Der „FriedWald Rauischholzhausen“ ist als Friedhof eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Ebsdorfergrund – nachfolgend als „Trägerin“ bezeichnet.
5. Der „FriedWald Rauischholzhausen“ umfasst gemäß dem nachstehenden Kataster eine Fläche von rund 62,6 Hektar:

Katasterbezeichnung

Gemarkung	Flur-Nummer	Flurstück	Größe in ha	Flächenbedarf in ha
Rauischholzhausen	9	3/2 tlw.		
Rauischholzhausen	9	21/3 tlw.		
Rauischholzhausen	9	38 tlw.		
Rauischholzhausen	9	50/2		
Rauischholzhausen	10	3/1		
Rauischholzhausen	10	4, 20/4 tlw.		
Rauischholzhausen	10	30/1 tlw.		
Rauischholzhausen	10	34/1 tlw.		
Rauischholzhausen	10	38 tlw.		
Rauischholzhausen	10	39		
Gesamt				ca. 62,6

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. Im „FriedWald Rauischholzhausen“ kann neben den Einwohnern der Gemeinde Ebsdorfergrund jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im „FriedWald Rauischholzhausen“ erworben hat.
2. Es werden folgende Grabarten unterschieden:
 - a.) Der Baum im FriedWald.
 - b.) Der Platz im FriedWald.

Grundsätzlich können außer Bäumen auch andere markant ausgeprägte Naturmerkmale als Trauerbezugspunkte dienen, z.B. Felsen, Sträucher, bemooste Stubben etc. Unabhängig davon werden in der Folge alle Grabarten in dieser Nutzungsordnung als Baum oder Platz bzw. in ihrer Gesamtheit als Bestattungsbäume oder Grabstätten beschrieben.

3. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden den jeweiligen Vertragspartnern der FriedWald GmbH (Betreiberin) von dieser verliehen. Die Trägerin bedient sich dabei der Hilfe der Betreiberin. Die Erwerber benennen gegenüber der Betreiberin die Grabnutzungsberechtigten.

4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Erwerbern oder von durch die Erwerber dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.

5. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Erwerber nur über die Nutzung des jeweils erworbenen einzelnen Urnengrabes an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen (Urnengräber) an diesem FriedWald-Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 3 Bestattungsfläche

1. Im „FriedWald Rauischholzhausen“ erfolgt eine Beisetzung der Asche in Urnen ausschließlich an registrierten Grabstätten auf der hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Beisetzungsfläche im Umkreis von als FriedWald-Bäumen registrierten Bäumen.

2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen FriedWald-Bäumen werden nach dem Konzept FriedWald® genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen bzw. von der Betreiberin vorab festgelegte und zugelassene Urnen-Typen mit der Asche der Verstorbenen im Umkreis von als FriedWald-Bäumen registrierten Bäumen beigesetzt. Alle FriedWald-Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht grundlegend verändert werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der „FriedWald Rauischholzhausen“ ist Wald im Sinne des Waldgesetzes und unterliegt somit den Rechtsvorschriften des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) – darüber hinaus auch dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) in der jeweils gültigen Fassung. Nach dem Grundsatz des allgemeinen Betretungsrechtes ist ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet. Das Betreten der Flächen des „FriedWald Rauischholzhausen“ ist für Friedhofsnutzer oder Friedhofsbesucher grundsätzlich vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang gestattet.

2. Die Betreiberin oder die Trägerin können beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der „FriedWald Rauischholzhausen“ geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des „FriedWald Rauischholzhausen“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldeigentümers ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet, innerhalb des „FriedWald Rauischholzhausen“
 - a.) Beisetzungen zu stören,
 - b.) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - c.) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - d.) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e.) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f.) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - g.) Abfälle und Abraum aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h.) Veranstaltungen jeglicher Art ohne Zustimmung der Betreiberin durchzuführen,
 - i.) zu rauchen,
 - j.) Feuer zu machen,
 - k.) Hunde frei laufen zu lassen,
 - l.) Pferde zu bewegen.
3. Die Betreiberin kann im Einvernehmen mit der Trägerin Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des „FriedWald Rauischholzhausen“ vereinbar sind.
4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Betreiberin im Einvernehmen mit der Trägerin; geplante Veranstaltungen sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung anzumelden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Durchführung der Beisetzung

1. Die Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die erforderlichen Beisetzungsunterlagen vorliegen und die Urne zum Beisetzungstermin im „FriedWald Rauischholzhausen“ ist. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet, sofern im Einzelfall überhaupt erforderlich, das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das zuständige Krematorium.
3. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im „FriedWald Rauischholzhausen“ in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

4. Es können nur die von der Betreiberin vorab festgelegten und zugelassenen Urnen-Typen beigesetzt werden.

5. Die Urnengräber werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 7 Ruhezeit und Umbettungen

1. Das Nutzungsrecht an den im „FriedWald Rauischholzhausen“ registrierten Grabstätten wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren übertragen: Die Nutzungszeit an der Grabart „Der Baum im FriedWald“ endet am 31.12.2125; die Nutzungszeit an der Grabart „Der Platz im FriedWald“ und am Partnerbaum endet mit Ablauf der Ruhefrist ab dem Tag der Beisetzung und beträgt 15 Jahre (Mindestruhefrist). Bei verbundenen Plätzen bzw. bei mehreren gleichzeitig erworbenen Plätzen und am Partnerbaum endet die Nutzungszeit mit Ablauf der letzten Ruhefrist. Beisetzungen, bei denen die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreiten würde, werden nicht vorgenommen.

2. Umbettungen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung bzw. Genehmigung der Trägerin und erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Umbettungen werden durch die Betreiberin oder von ihr beauftragte Dritte durchgeführt. Alle anfallenden Kosten der Umbettung sind vom Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene „FriedWald Rauischholzhausen“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

2. Im Umkreis der als FriedWald-Bäumen registrierten Bäumen, auf dem Waldboden sowie an anderen Pflanzen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a.) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- b.) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- c.) Kerzen oder Lampen aufzustellen sowie
- d.) von nicht autorisierten Personen bzw. ohne Erlaubnis der Betreiberin Anpflanzungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

3. Im Falle der Nichteinhaltung der in Absatz 2 aufgeführten Handlungen ist die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen.

§ 9 Markierungen

1. Die Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Urnengrabes eine Registriernummer (sog. Baumronde). Daneben ist lediglich noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro

Bestattungsbaum erlaubt. Die Namenstafeln dürfen ausschließlich über die Betreiberin bezogen und von dieser angebracht werden.

2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bestattungsbäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden – hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen gesetzliche Vorschriften sowie die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10 Pflege der Grabstätten

1. Der „FriedWald Rauischholzhausen“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.

3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

1. Das Betreten des „FriedWald Rauischholzhausen“ geschieht gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) bzw. gemäß § 15 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWald-Gebietes entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2, keine Haftung übernommen.

2. Der Waldeigentümer und die Betreiberin haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des FriedWald-Gebietes verursacht wurden.

3. Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des „FriedWald-Rauischholzhausen“ bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche, an Bestattungsbäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 12 Dokumentation

Von der Betreiberin wird kontinuierlich sowohl ein Register der veräußerten Grabnutzungsrechte als auch der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Grabstätte unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt (Bestattungsbuch). In diesem Bestattungsbuch sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Todestag des oder der Verstorbenen festzuhalten. Daneben müssen der Tag der Beisetzung, die genaue Bezeichnung des Urnengrabes, dessen genaue Lage an der jeweiligen Grabstätte sowie der Ablauf der Ruhezeit angegeben sein. Die Betreiberin stellt sicher, dass das Bestattungsbuch für die Zeit aufbewahrt wird, während der „FriedWald Rauischholzhausen“ betrieben wird. Das Bestattungsbuch wird der

Trägerin entweder jeweils zum 31. Dezember eines Jahres vorgelegt oder ist in seiner jeweils aktuellen Fassung für die Trägerin laufend über ein Internetportal abrufbar.

§ 13 Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a.) § 5 Absatz 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldeigentümers nicht befolgt,
- b.) § 5 Absatz 2 die Benutzungsregeln missachtet,
- c.) § 8 Absatz 1 die FriedWald-Bäume (Bestattungsbäume) bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
- d.) § 8 Absatz 2 im Umkreis der als FriedWald-Bäumen registrierten Bäumen, auf dem Waldboden sowie an anderen Pflanzen Veränderungen vornimmt; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen bzw. ohne Erlaubnis der Betreiberin Anpflanzungen vornimmt,
- e.) § 9 Absatz 1 Markierungen oder Kennzeichnungen an den Bäumen oder auf den Bestattungsflächen anbringt,
- f.) § 10 Absatz 1 und Absatz 3 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.

2. Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung – zuständige Verwaltungsbehörde zur Ahnung von Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Ebsdorfergrund.

3. Hinsichtlich der Störung der Bestattungsfeier und der Störung der Totenruhe wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 Strafgesetzbuch (StGB) hingewiesen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für den „Friedwald Rauischholzhausen“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ebsdorfergrund, den _____

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ebsdorfergrund

(Siegel)

Hanno Kern
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ in den Ebsdorfergrund-
Nachrichten öffentlich bekannt gemacht.

Ebsdorfergrund, den _____

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ebsdorfergrund

(Siegel)

Hanno Kern
Bürgermeister